

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage

BV/12/25/136

öffentlich

Beschluss über diverse Anträge von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Doreen Otto	<i>Datum</i> 02.10.2025 <i>Verfasser:</i> Soziales
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Sozialausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i> Ö
--	---------------------------------	-------------------

Sachverhalt:

Im Amt Klützer Winkel liegen nachstehend genannte Anträge an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf **finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026** vor. Entsprechend der aktuellen Förderrichtlinie müssen die Anträge bis spätestens am 30.09.2025 für das Jahr 2026 in der Verwaltung des Amtes vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr.	Antragsteller	Verwendungszweck	Gewährter Zuschuss 2025	Beantragter Zuschuss 2026
1.	SC Boltenhagen e.V.	Gelder für Übungsleiter und deren Ausbildung(1.500,00) Kindersport-und Erwachsenensport (500 €)	2.000,00 €	2.000,00 €
2.	Sozialverband Deutschland, OV Klütz/ Boltenhagen*	Arbeit mit Senioren und Behinderten	500,00 €	500,00€
3.	DRK- Familienbildungsstätte*	Gedächtnistraining für Senioren	500,00 €	500,00 €

Die Finanzierung der Zuwendungen erfolgt aus dem Produktsachkonto 12-28101-54159000 (Zuschüsse an Verbände/ Vereine, beplant mit 7.000,00 Euro).

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt dem Bürgermeister nachstehend genannte Vereine und Verbände mit folgenden finanziellen Zuschüssen im Jahr 2026 zu unterstützen:

Antragsteller	Zuschuss 2026
Sozialverband, Ortsverband Klütz/ Boltenhagen €
DRK-Familienbildungsstätte €

SC Boltenhagen€
----------------	--------

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 12-28101-54159000 7.000,00 €

Anlage/n:

1	2025-09-04 Antrag SC Boltenhagen öffentlich
2	2025-09-22 Antrag DRK öffentlich
3	2025-09-30 Antrag Sozialverband öffentlich

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
04. Sep. 2025			
AV	BM	LVB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FB IV

Antragsteller:	SC Ostseebad Boltenhagen e.V.
Anschrift:	Zum Sportplatz 1, 23946 Boltenhagen
vertreten durch:	Bianca Albrecht (Kassenwart)
Telefon:	0157 80688934
Mail:	sc-boltenhagen@gmx.de
Registereintrag: unter Nr. im:	VR 4038 Vereinsregister Amtsgericht Schwerin
	<input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.
Satzung:	<input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.
Gemeinnützigkeit:	<input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.
Bankverbindung IBAN: Kontoinhaber:	DE31140510001200009610

Bezeichnung der Maßnahme:	Beantragung Zuschüsse für Vereinstätig- Reiter des SC Ostseebad Boltenhagen e.V. 2026 zur Förderung des Sports in der Gemeinde,
Höhe der beantragten Mittel:	insbes. Kinder- und Jugendsport 2.000,00 Euro
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	- Zuschüsse Übungsleitergeld 2026 - Finanzierung Ausbildung neuer Übungsleiter (insbes. für Abt. Kindersport) - Förderung Kindersport (Kindersport, Kinderfußball, Basketball) - Sportmaterialien

	- Planung / Durchführung 1-wöchiges Ferien camp (neues Angebot)
	- Trainingslager
	- Wettkampfgebühren

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag	Erläuterung
1500,-	Übungsleitergehälter (Zuschuß für Übungsleiter mit und ohne Lizenz; Ausbildung von neuen Übungsleitern)
500,-	Förderung Kindersport (siehe obige Vorhaben)
2000,-	Gesamtausgabe

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum:

Boltenhagen, 01.09.2025

Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.
Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Boltenhagen, 01.09.2025

Zum Sportplatz 1

23946 Ostseebad Boltenhagen

Amt Klützer Winkel

Schloßstr. 1

23948 Klütz

Eidesstattliche Erklärung wegen Antrag Vereinsförderung Boltenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass 60 % der Vereinsmitglieder in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
ortsansässig sind.

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen

Stefan Rödiger



Vereinsvorsitzender des

SC Ostseebad Boltenhagen e. V.

Zum Sportplatz 1

23946 Ostseebad Boltenhagen

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
3		b) <u>Nicht mehr</u> Vorstand: <u>Dieckmann, Mario, Boltenhagen, *10.07.1987</u> <u>Nicht mehr</u> 1. stellvertretende Vorsitzende: <u>Apelt, Gudrun, Ostseebad Boltenhagen, *06.09.1960</u> Bestellt als Vorstand: Kosgalwies, Timmy, Ostseebad Boltenhagen, *29.07.1996 <u>Bestellt als</u> <u>Vorstand:</u> <u>Werner, Armin, Boltenhagen OT Redewisch, *20.09.1959</u>		a) 28.09.2021 Klingbiel
4		b) <u>Nicht mehr</u> <u>Vorstand:</u> <u>Werner, Armin, Boltenhagen OT Redewisch, *20.09.1959</u> Bestellt als Vorstand: Rödiger, Stefan, Boltenhagen OT Redewisch, *29.07.1988 Geändert, nun: Vorstand: Beckert, Matthias, Ostseebad Boltenhagen, *23.08.1988		a) 30.07.2025 Niemann

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) SC Ostseebad Boltenhagen e.V. b) Boltenhagen	a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. b) <u>1. Vorsitzender:</u> <u>Klein, Mirko, Ostseebad Boltenhagen OT Tarnowitz,</u> <u>*13.02.1976</u> <u>1. stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Mecke, Enrico, Ostseebad Boltenhagen, *31.10.1976</u> <u>Vorstand:</u> <u>Beckert, Matthias, Boltenhagen, *23.08.1988</u> Vorstand: Bonitz, Christine, Boltenhagen, *25.12.1943 <u>Vorstand:</u> <u>Dieckmann, Mario, Boltenhagen, *10.07.1987</u>	a) eingetragener Verein Die Satzung ist errichtet am 27.06.1990 und mehrfach, zuletzt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012, geändert.	a) 09.04.2018 Enders b) Zuständigkeit des Registergerichts gemäß Artikel 1 der Achten Verordnung zur Änderung der Konzentrationsverordnung zum 01.03.2018 geändert. Bisher Amtsgericht Wismar VR 49-GVM, nunmehr Amtsgericht Schwerin. Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Freigegeben am 09.04.2018. Tag der ersten Eintragung: 17.09.1990
2		b) <u>Nicht mehr</u> <u>1. stellvertretender Vorsitzender:</u> <u>Mecke, Enrico, Ostseebad Boltenhagen, *31.10.1976</u> <u>Nicht mehr</u> <u>1. Vorsitzender:</u> <u>Klein, Mirko, Ostseebad Boltenhagen OT Tarnowitz,</u> <u>*13.02.1976</u> <u>Geändert, nun:</u> <u>1. Vorsitzender:</u> <u>Beckert, Matthias, Ostseebad Boltenhagen, *23.08.1988</u> <u>Bestellt als</u> <u>1. stellvertretende Vorsitzende:</u> <u>Apelt, Gudrun, Ostseebad Boltenhagen, *06.09.1960</u> Bestellt als Vorstand: Albrecht, Bianca, Ostseebad Boltenhagen, *06.10.1973		a) 14.05.2018 Niemann

Eintragungen beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister 4038

1.

Nummer der Eintragung: 4

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

Vorstand:

Werner, Armin, Boltenhagen OT Redewisch, *20.09.1959

Bestellt als

Vorstand:

Rödiger, Stefan, Boltenhagen OT Redewisch, *29.07.1988

Geändert, nun:

Vorstand:

Beckert, Matthias, Ostseebad Boltenhagen, *23.08.1988

5.

a) Tag der Eintragung:

30.07.2025

Niemann

Steuernummer 080/142/00747
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 03841 444-50343
Telefax 03841 444-50300

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

Freistellungsbescheid

für 2018 bis 2020 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Michael Fenner
Steuerberater
Grüner Weg 6
23936 GrevesmühlenFür
SC Ostseebad Boltenhagen e.V.
z.Hd. Matthias Beckert Friedrich-Engels-Str. 46 , 23946 Ostseeb. Boltenh.**Feststellung**Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.Feststellung
Umfang der Steuerbefreiung
Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken
Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich
vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1
Satz 8 EStG gefördert werden.Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2025 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten
Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von
Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder
Finanzdienstleistungsinstitut.Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar
Tel.: 03841 444-50471Kreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.steuerportal-mv.de

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 24.01.2022 um 18:45:11 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Nahverkehrsanbindung:
Buslinie 3, Haltestelle Rostocker Straße"



000001



Amt Klützer Winkel EINGANG			
22. Sep. 2025			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV



DRK-Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. • Pelzerstraße 15 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstraße 1

23948 Klütz

**Kreisverband
Nordwestmecklenburg e.V.**

Vorstandsvorsitzender
Ekkehard Giewald

Vorstand
Kathrin Konietzke

Pelzerstraße 15
23936 Grevesmühlen

☎ +49 3881 75950
☎ +49 3881 2413
🌐 www.drk-nwm.de
✉ info@drk-nwm.de

Grevesmühlen, 18.09.2025

**Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Projekt:
„Ganzheitliches Gedächtnistraining für Senioren“ für das Jahr 2026**

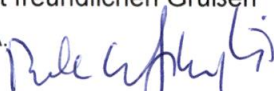
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zur Durchführung von Kursen zum Ganzheitlichen Gedächtnistraining für Senioren in Boltenhagen für das Jahr 2026.

Für Fragen zum Antrag stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Anke Wyskupaitis

Am Bahnhof 1
23936 Grevesmühlen

Anke Wyskupaitis
☎ +49 3881 759522
☎ +49 3881 2413
🌐 www.drk-nwm.de
✉ a.wyskupaitis@drk-nwm.de

Bankverbindung:
IBAN:DE46 1405 1000 1000 030357
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger-ID:
DE58ZZZ00000522919

VR 4023
Amtsgericht Schwerin

Finanzamt Wismar
Steuer-Nr.: 080/141/00270

(Anlage 1)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Antragsteller:	DRK-KREISVERBAND NORDWEST HECKENBURG E.V.
Anschrift:	PELZERSTR. 15, 23936 GRIEVESTÄHLEN
vertreten durch:	VORSTAND ECKHARD GIEWALD, KATHILIN KONIETZKE
Telefon:	03881-75950
Mail:	info@drk-nwm.de
Registereintrag: unter Nr. im:	4023, AMTSGERICHT WISMAR
	<input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.
Satzung:	<input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.
Gemeinnützigkeit:	<input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.
Bankverbindung IBAN:	DE46 1405 1000 1000 0303 57
Kontoinhaber:	DRK-KV NWM E.V.

Bezeichnung der Maßnahme:	GANZHEITLICHES GEDÄCHTNISTRAINING FÜR SENIOREN IN BOLTENHAGEN
Höhe der beantragten Mittel:	500,- €
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	DURCHFÜHRUNG VON KURSEN UND VERANSTALTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER KÖRPERLICHEN UND GEISTIGEN FITNESS VON SENIOREN, STEIGERUNG DER KONZENTRATION UND MERKFÄHIGKEIT, FÖRDERUNG SOMALER KONTAKTE, VERBESSERUNG DER WAHRNEHMUNG, WORTFINDUNG, URTEILSFÄHIGKEIT. DURCHFÜHRUNG VON 2 KURSEN (FRÜHJAHR, HERBST) MIT JE 10 VERANSTALTUNGEN IN BW-ANLAGE, KLÜTZERSTR. 52, BOLTENHAGEN UND PRÄSENZ BEIM TAG DER ÄLTEREN

	<u>TEILNAHME AN FORTBILDUNGEN UND ARBEITSKRÄFTEN</u> <u>FÜR QUALITÄTSSICHERUNG DER ANGEBOTE</u>

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag	Erläuterung
250,-€	REISEAUSGABEN
200,-€	RAUMNUTZUNGS- GEBÜHREN
160,-€	FORTBILDUNGEN
100,-€	MATERIAL FÜR LEHRGANGSMATERIALIEN
40,-€	BEWIRTUNG DER TEILNEHMENDEN IN DEN KURSEN
750,-€	Gesamtausgabe

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum: GREVESMÜHLEN, 18.09.2025



Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

Deutsches Rotes Kreuz 
 Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.
 Pelzerstraße 15 · 23936 Grevesmühlen
 Tel. 03 881 / 75 950 · Fax 2413

Finanzamt 23951 Wismar Pf 1134

03 2FFA 4BB0 05 7000 479A

DV 06.25 1,10 Deutsche Post 

K4000 *B06*05*001145*

wetreu Nord KG
Steuerberatungsges.
weitere Beratungsstelle
Zum Dock 7
23966 Wismar

Anlage zum Bescheid

für 2023 zur

Körperschaftsteuer

wetreu Nord KG
Steuerberatungsgesellschaft

10. Juni 2025

Wismar

Kürzel

Für
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V.
Pelzerstraße 15 , 23936 Grevesmühlen

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Wismar
Philosophenweg 1, 23970 Wismar

Kreditinstitut:
BBk Rostock
IBAN DE80 1300 0000 0014 0015 16 BIC MARKDEF1130

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.steuerportal-mv.de



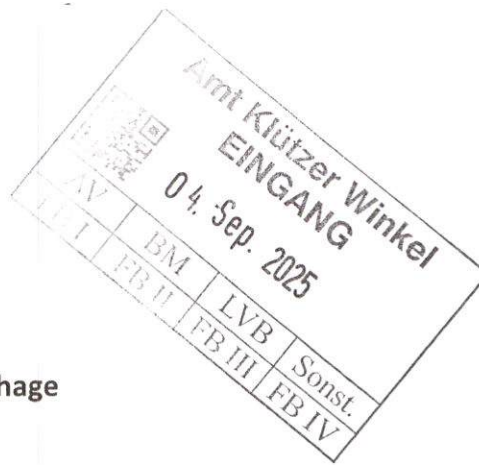
Sozialverband Deutschland

Ortsverband Boltenhagen / Klütz

Gemeindeverwaltung Ostseebad Boltenhage

Amt Klützer Winkel

23948 Klütz



26.08.2025

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für soziale Zwecke und Förderung
der Arbeit mit Senioren und Behinderten**

Sehr geehrte/er Damen und Herrn,

mit dem heutigen Antrag bitten wir um eine Spende für geplante Aktivitäten des Sozialverbandes Boltenhagen / Klütz.

Wir unterstützen unsere Mitglieder auf dem Gebiet des Sozialrechts und Sozialwesens, wie Begleitung und Hilfe bei Behördengängen, Arztbesuche, Ausfüllung von Formularen Beantragung von Pflegestufen, Steuererklärungen und Behindertenausweise.

Wir organisieren u. a. Fachvorträge, Feiern- wie Frauentags und Weihnachtsfeier, Minigolf spielen, Sommer-mit Grillfest, Tagesausflüge und –wöchentliche Kegelnachmittage.

Für die aufgeführten Zwecke bitten wir um eine Spende für das Jahr 2026.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Klein

Ortsvorsitzende


Waltraut Witt

Schatzmeisterin/Vorstandsmitglied

Bankverbindung: DE 33 1405 1000 1200 007 537, BIC NOLADE21WIS

(Anlage 1)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Gewährung von freiwilligen Leistungen an Vereine

Amt Klützer Winkel
Hauptamt
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Amt Klützer Winkel EINGANG			
30. Sep. 2025			
AV	BM	LVB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

Antragsteller:	SOK Boltenhagen/Klütz
Anschrift:	23946 Tarnowitz, Häuslerstr. Nr. 12
vertreten durch:	W. Witt, Karin Klein, Angelika Wendt
Telefon:	038825/29809,
Mail:	olli.witt48@gmx.de
Registereintrag: unter Nr. im:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt vor. <input type="checkbox"/> Vereins- oder Registerauszug liegt dem Antrag bei.
Satzung:	<input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt vor. <input checked="" type="checkbox"/> Satzung liegt dem Antrag bei.
Gemeinnützigkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt vor. <input type="checkbox"/> Feststellungsbescheid nach § 60a AO liegt dem Antrag bei.
Bankverbindung IBAN:	DE 33 1405 1000 1200 007 537
Kontoinhaber:	BIC: NOLADE21 WIS, Sozialverband Boltenhagen/Klütz

Bezeichnung der Maßnahme:	Aktivitäten für Senioren d. SOK Boltenhagen
Höhe der beantragten Mittel:	500,00 €
Beschreibung der Maßnahme: (Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivität, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)	<ul style="list-style-type: none">- wöchentliche Kegelnachmittage in Wohlenberg- Fahrt zur Skiliftbahn mit Carolinden Boltenhagen- Mini-golf spielen in d. Anlage Camp Dir. Boltenhagen- Sommerfest in d. Anlage d. Diakonie Tarnowitz- Jahresabschlussfeier in d. Hotelanlage Tarnowitzfest- Tagesfahrt- Vorträge über Erbrecht, Rentenrecht, Pflegekosten, usw.

	<hr/> <hr/> <hr/>
--	-------------------

Aufstellung der Projektausgaben	
Betrag	Erläuterung
1.000,-	Jahresabschlussfeier
500,-	Tagesfahrt Fahrt mit Carolinchen
200,-	Schwimmbad
300,-	Minicool
250,-	BIMBO-Nachmittag
	Gesamtausgabe

Erklärung

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Ort, Datum:

Tarnowitz den 30.09.2025

Rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel

[Handwritten signatures]



Aktueller Ausdruck

VR 20029 B

Vereinsregister
Amtsgericht Charlottenburg

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen

13 Eintragung(en)

2.a) Name des Vereins

Sozialverband Deutschland e.V. - Bundesverband

b) Sitz des Vereins

Berlin

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu neun Mitgliedern, darunter

- a) der Präsident
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) der Bundesschatzmeister
- d) die Sprecherin der Frauen des Bundesverbandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei der unter lit. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich mit einem dritten Vorstandsmitglied.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

Bundesschatzmeister:

Hartwig, Bruno, *08.01.1952, Wagenfeld

Präsident:

Bauer, Adolf, *06.03.1940, Westerstede

Sprecherin der Frauen im Bundesverband:

König, Jutta, *27.08.1953, Bochum

Vizepräsidentin:

Prof. Dr. Engelen-Kefer, Ursula, *20.06.1943, Berlin

Vorstandsmitglied:

Jaensch, Ernst-Bernhard, *08.11.1946, Wolfsburg

Schrewe, Franz, *29.05.1950, Brilon

Witrien, Joachim, *20.09.1948, Bremen

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Die Satzung ist errichtet am: 20.09.1958

Zuletzt geändert durch Beschluss vom: 10.11.2019

b) Sonstige Rechtsverhältnisse

Eintragungen betreffend das Umwandlungsgesetz (Spaltungen)

Der Verein hat im Wege der Abspaltung gem. Spaltungsplan vom 14.07.2009/26.11.2009 sowie des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19.12.2009 Teile des Vermögens auf den "Sozialverband Deutschland-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. mit Sitz in Kiel (Amtsgericht Kiel, VR 5533 KI) und auf den "Sozialverband Deutschland-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Düsseldorf (Amtsgericht Düsseldorf, VR 10365) übertragen.

Der Verein hat im Wege der Abspaltung gemäß Spaltungsplan vom 19.08.2009 sowie des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19.12.2009 Teile des Vermögens auf den Sozialverband Deutschland - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. mit Sitz in Berlin (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 29505 B) übertragen.

5. Tag der letzten Eintragung

08.09.2020

Satzung Ortsverbände

§ 1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen
„Sozialverband Deutschland e.V.
- Ortsverband Boltenhagen -“
– ehemals Reichsbund, gegründet 1917 –
(nachstehend SoVD).
2. Der Sitz der Organisation befindet sich in Berlin, dem Sitz der Bundesregierung.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.
3. Er ist Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel des SoVD

1. Der SoVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des SoVD ist
 - Förderung der Altenhilfe,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Hilfe und Fürsorge für Menschen mit Behinderung,
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und
 - Förderung des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage. Im Übrigen können die Interessen der Mitglieder nach § 5 Ziffer 1 der Satzung wahrgenommen werden,
 - b) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,

- c) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf, u.a. durch Mitwirkung in Ausschüssen und Beiräten,
- d) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen, z.B. durch arbeitsrechtliche Vertretung sowie Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkung in den maßgeblichen Gremien insbesondere nach dem SGB IX,
- e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen, unabhängig vom Geschlecht, durch Beteiligung an entsprechenden Netzwerken und Bündnissen sowie durch Aufklärungs- und Informationsarbeit sowie durch die Förderung der Frauen- und Jugendarbeit, der Familien und Alleinerziehenden,
- f) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe durch Beratung und Unterstützung in ihren Rechten nach dem SGB XII,
- g) Förderung der Erholungsfürsorge, beispielsweise durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a Abgabenordnung,
- h) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues,
- i) Aufklärung zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen,
- j) Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ehrenamtlich Tätige,
- k) Unterrichtung und Aufklärung der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie sonstiger Informationen.

Im Rahmen seiner Satzungszwecke

- setzt sich der SoVD für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen,
 - verfolgt der SoVD das Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte der in § 4 genannten Personen, sowie Leistungen und Rechte, die den von den Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen,
 - setzt sich der SoVD für die Gleichberechtigung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming ein,
 - tritt der SoVD Entwicklungen zum Anstieg von Armut entschieden entgegen,
 - tritt der SoVD für die Verwirklichung eines sozialen Europas ein,
 - setzt sich der SoVD für die Erhaltung des Friedens ein und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.
3. Der SoVD unterhält die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendigen Einrichtungen einschließlich Berufsbildungswerken und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.
 4. Der SoVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des SoVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem SoVD können alle Menschen beitreten, die seine Zwecke unterstützen. Insbesondere können Menschen, die eine Sozialversicherungsrente erhalten, Menschen mit Behinderungen, Verletzte der gesetzlichen Unfallversicherung, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Menschen, die Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen erhalten, Eltern, Alleinerziehende, Sozialversicherte und Patientinnen und Patienten sowie deren Hinterbliebene beitreten.
2. Juristische Personen und Personenvereinigungen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD unterstützen, können als Mitglieder beitreten.
Ob und in welchem Umfang juristische Personen und Personenvereinigungen Leistungen erhalten, richtet sich nach der Leistungsordnung des Bundesverbandes bzw. des jeweiligen Landesverbandes e.V..
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern zu. Dieses erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.
Juristischen Personen oder Personenvereinigungen steht ein aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme zu. Das Wahlrecht wird über die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
Ein passives Wahlrecht, außer zur Wahl als Delegierte, steht ihnen nicht zu
4. Die Mitgliedschaft im Bundesverband wird grundsätzlich durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des zuständigen rechtsfähigen, eingetragenen („Landesverband e.V.“) oder unselbstständigen Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsnachweises bestätigt.
Die Aufnahme kann durch den Bundesverband oder den Landesverband e.V. abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD geboten erscheint.
Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den örtlich zuständigen Landesvorstand und Berufung beim Bundesvorstand in entsprechender Anwendung des § 9 zulässig.
5. Die Mitgliedschaft im SoVD erlischt:
 - a) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, jedoch frühestens nach einer Mitgliedschaft von mindestens zwölf Monaten.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im SoVD enden alle Ämter und Gremientätigkeiten im und für den SoVD. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5

Leistungen des SoVD an seine Mitglieder

1. Der SoVD gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts und daran angrenzenden speziellen Gebieten des Arbeits- und Verwaltungsrechts.

Die Leistungen an Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 Abgabenordnung genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 Abgabenordnung sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere angemessene Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten haben die Mitglieder einen pauschalen Kostenbetrag zu entrichten. Das Nähere, insbesondere die Höhe des Kostenbetrages, regelt eine vom Bundesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD berechtigt, seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.
4. Bei Wiedereintritt in den SoVD besteht eine Wartezeit von sechs Monaten für die Inanspruchnahme von Leistungen.

§ 6

Beitrag

1. Der SoVD erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und den unselbstständigen Landesverbänden bzw. Landesverbänden e.V. werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Abweichung zu vorstehender Regelung wird die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreis-/Bezirksverbände werden durch die Landesvorstände der unselbstständigen Landesverbände festgelegt.

2. Die dem Landesverband und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreis-/Bezirksverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Kreis-/Bezirksverbände und Ortsverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige und/oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Kreis-/Bezirksverbandstagung bzw. der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7

Solidarprinzip

Der Bundesvorstand muss darauf achten, dass die Leistungen des SoVD über das ganze Bundesgebiet mit ähnlicher Qualität und Attraktivität erbracht werden können. Stellt er Defizite fest, soll er geeignete Maßnahmen zur Abhilfe treffen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Mitglieder des SoVD können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen; für juristische Personen und Personenvereinigungen gilt § 4 Ziffer 2 Satz 2.
3. Zur Erfüllung der Verpflichtung aus der Mitgliedschaft sowie zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele und Zwecke verarbeitet der SoVD personenbezogene Daten mit unterschiedlichem Schutzbedarf. Den gesetzlichen Rahmen für die Verarbeitung bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie ggf. weitere spezialgesetzliche Regelungen.

Der Schutz dieser personenbezogenen Daten und der verantwortungsvolle Umgang mit diesen, hat für den SoVD einen sehr hohen Stellenwert. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den SoVD wird geleitet von den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DS-GVO und dem BDSG sowie zur Erreichung unserer Datenschutz- und Informationssicherheitsziele hat der SoVD eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten benannt.
5. Den Organen des SoVD sowie allen für den SoVD haupt- oder ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als zu dem jeweils zulässigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SoVD hinaus.

§ 9

Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem SoVD ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) Interessen des SoVD zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Vereinszugehörigkeit unzumutbar gemacht hat
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises

- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet eine Schiedsstelle, sofern es sich nicht um Fälle im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe d) sowie Ziffer 2 Buchstabe a) und b) handelt; in diesen Fällen entscheidet anstelle der Landesschiedsstelle der Landesvorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Maßnahmen gegenüber Mitgliedern, die im Landes- oder Bundesvorstand vertreten sind, oder Maßnahmen gegenüber Landes- oder Bundesrevisorinnen oder -revisoren sowie Mitgliedern einer Schiedsstelle können nur von der Schiedsstelle beschlossen werden.

Die Errichtung und das weitere Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Organisation und Verwaltung des SoVD

1. Der SoVD gliedert sich in Ortsverbände, Kreis-/Bezirksverbände und Landesverbände, für die der Bundesvorstand besondere Satzungen beschließt („unselbstständige Landesverbände“), sowie in rechtsfähige, eingetragene Landesverbände („Landesverbände e.V.“).
2. In jedem Ort, in dem der SoVD Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Ortsverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

Eine Zusammenlegung von Ortsverbänden ist zulässig, ebenso zu einem Gemeinde- oder Stadtverband.

Organe des SoVD sind

- a) die Bundesverbandstagung
- b) der Bundesvorstand
- c) das Präsidium.

Die steuerliche Behandlung der jeweiligen Organisationsgliederung erfolgt seit 01.01.1992 nach der sog. Großvereinsregelung.

Danach wird jeder Landesverband, jeder Kreis-/Bezirksverband und jeder Ortsverband als selbstständiges Steuersubjekt behandelt und ist somit für seine eigenen steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.

Darüber hinaus sind Geschäftsträger des SoVD:

- a) der Ortsvorstand
 - b) der Kreis-/Bezirksvorstand
 - c) der Landesvorstand.
3. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der nicht rechtlich selbstständigen Landesverbände und deren Orts- und Kreis-/Bezirksverbände sind Eigentum des SoVD

Bundesverbandes und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Bundesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Bundesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

4. Beantragen Ortsverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch die betroffenen Ortsverbände zu tragen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreterinnen und Fachvertreter gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände im Einverständnis mit den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden.

6. Der SoVD beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erfolgt durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

Für den Bereich unselbstständiger Landesverbände können diese Personalentscheidungen auf die Geschäftsführenden Landesvorstände übertragen werden. Das Präsidium kann hierzu die 1. Landesvorsitzende oder den 1. Landesvorsitzenden eines jeden unselbstständigen Landesverbandes zur besonderen Vertreterin oder zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.

7. Orts- und Kreis-/Bezirksverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.
8. Kommt auf einer Gliederungsebene kein Vorstand zustande oder können aus sonstigen Gründen die satzungsgemäßen Aufgaben nicht wahrgenommen werden, so können Mitglieder, die in keinen Ortsverband einbezogen sind, als Abteilung/ Projektgruppe durch den Kreis- bzw. Landesverband betreut werden. Die Gründung, Strukturierung und Auflösung der Abteilungen/ Projektgruppen erfolgt durch Beschluss des Landesvorstandes. Dieser hat zunächst zu versuchen, die Strukturen des § 10 Ziff. 1 aufrecht zu erhalten.

Ansprechpartner für die Abteilung/ Projektgruppe ist der Vorstand grundsätzlich der nächsthöheren Gliederung (Kreisverband/ Landesverband); er verwaltet deren Mittel. Die Abteilung/ Projektgruppe kann bei diesem Mittel beantragen und ihre Projekte abrechnen. Sie werden als nicht selbstständige Steuersubjekte behandelt; für die steuerlichen Angelegenheiten ist der jeweilige Kreis-/Bezirks- bzw. Landesverband zuständig.

§ 11

Mitgliederversammlung im Ortsverband

1. Der Vorstand soll möglichst monatlich eine Veranstaltung durchführen. Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Ordentliche Mitgliederversammlungen mit Wahlen zum Ortsvorstand finden alle zwei Jahre statt.

Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss oder des Kreis-/Bezirksvorstandes einberufen werden. Der die Einberufung Beschließende übernimmt dann die Leitung.

Die Einladung einschließlich der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich mitgeteilt (E-Mail, Telefax oder Brief) oder in der SoVD-Zeitung bekannt gemacht werden. Bei der Einladung und der Versendung der Tagesordnung sind auch die juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zu berücksichtigen.

Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Text muss mindestens fünf Tage vor dem Termin in der ortsverbandsüblichen Weise bekannt gemacht werden

2. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisorinnen und Revisoren
 - b) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden an den Kreis-/Bezirksvorstand und an die Kreis-/Bezirksverbandstagung
 - c) Wahl des Ortsvorstandes
 - d) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
 - e) Wahl der Delegierten zur Kreis-/Bezirksverbandstagung
 - f) Entlastung des Ortsvorstandes.

Der Termin von Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, ist dem Kreis-/Bezirksvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreis-/Bezirksvorstandes teilzunehmen.

§ 12

Der Ortsvorstand

1. Der Ortsvorstand setzt die Ziele des SoVD im Ortsverband um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD im Ortsverband.

Aufgaben des Ortsvorstandes sind insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Ortsverbandsebene.
 - b) Werbungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Ortsverbandes
 - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen.
2. Der Ortsvorstand besteht aus fünf, mindestens jedoch drei direkt von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Mitglieder des Vorstandes sind zwingend:
 - a) die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende
 - b) die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister

Ferner können dem Vorstand angehören:

- d) die Schriftführerin oder der Schriftführer
- e) Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

Das Amt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und das Amt der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters müssen von zwei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden. Pro Person können nicht mehr als zwei Ämter bekleidet werden (Personalunion). Für die unter c) und d) aufgeführten Funktionen können Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, muss diesem mindestens eine Frau oder ein Mann angehören.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu wählen. Der Landesvorstand kann Personen in den Vorstand der rechtlich nicht selbstständigen Ortsverbände berufen, wenn eine erforderliche Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durchgeführt wurde. Diese müssen Mitglied sein. Die Amtsdauer währt dann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jeder Ortsverband sollte eine Frauensprecherin wählen, die dann dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

3. Der Ortsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine wiederholte Wahl, auch mehrfach, ist zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen, sofern ein neuer Vorstand gewählt werden konnte. Andernfalls bleibt der alte Vorstand bis zur nächsten (wirksamen) Vorstandsbestellung, die spätestens nach einem Jahr zu erfolgen hat, weiter im Amt.

4. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (entscheidend ist dabei die Kopf-, nicht die Ämterzahl). Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jeder Person des Vorstandes steht hierbei eine Stimme zu; dies gilt auch im Falle von Personalunionen (Stimmen nach Kopffzahl, nicht nach Ämtern).

Eine Beschlussfassung des Vorstandes kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei akuten Erfordernissen, auch im Wege einer Telefonkonferenz oder mittels schriftlicher Abstimmung erfolgen.

Im Falle einer Beschlussfassung mittels Telefonkonferenz müssen alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Einwahldaten rechtzeitig darüber informiert werden, wann diese stattfinden soll. Zur Beschlussfassung genügt dann die übliche Mehrheit.

Im Falle einer Beschlussfassung im Wege einer vereinfachten schriftlichen Abstimmung müssen im Vorfeld alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig zum Termin per Brief oder E-Mail unter Übermittlung der erforderlichen Unterlagen angeschrieben werden. Zur Beschlussfassung genügt dann eine Rückmeldung von mindestens der Hälfte der

Vorstandsmitglieder per E-Mail, welche dann mit der üblichen Mehrheit auf diese Weise einen Beschluss fassen.

5. Sitzungen der Ortsvorstände werden von der 1. Ortsvorsitzenden oder vom 1. Ortsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden einberufen oder.
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Ortsvorstandes
 - b) auf Verlangen von 1/4 der Ortsvorstandsmitglieder
 - c) auf Verlangen des Kreis-/Bezirksvorstandes.
6. Vorstandsmitglieder und Revisorinnen und Revisoren (§ 13), die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand bzw. Bundesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 13

Die Revisorinnen und Revisoren

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind möglichst drei Revisorinnen und Revisoren zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese oder dieser oder die Vertreterin oder der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor vorzeitig aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger umgehend durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse können auch die Kreis-/Bezirksverbandsrevisorinnen oder Kreis-/Bezirksverbandsrevisoren herangezogen werden, wenn die geringe Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Wahl der Revisorinnen und Revisoren nicht ermöglicht.

§ 14

Entschädigung, Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Revisorinnen und Revisoren können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes erhalten. Es gilt die Entschädigungsordnung des Bundesverbandes.
Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.
2. Mitglieder von Verbandsorganen und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SoVD erhalten für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Zeitaufwand geregelt werden. Die Höhe kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 15

SoVD-Jugend

Für die SoVD – Jugend gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Soweit eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Ortsgruppe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser mit Stimmrecht an den Ortsvorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 16

Auflösung des SoVD

1. Die Auflösung des SoVD kann nur durch Beschluss einer Bundesverbandstagung mit mindestens 4/5-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des SoVD oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD-Bundesverbandes mit einem anderen Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen diesem neuen rechtlich selbstständigen Verband zu.

§ 17

Auflösung des Landesverbandes und Zusammenschluss von Landesverbänden

1. Der Zusammenschluss und/oder die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit mindestens 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlossen werden.
2. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem anderen Landesverband fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Landesverbandes.

Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächsthöhere Organisationsgliederung des SoVD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18

Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreis-/Bezirksverbände oder die Auflösung eines Kreis-/Bezirksverbandes erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands nach Anhörung des jeweiligen Kreisverbandes.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19

Gründung, Zusammenschluss und Auflösung eines Ortsverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände oder die Auflösung eines Ortsverbandes erfolgt auf Beschluss des Landesvorstands nach Anhörung des jeweiligen Ortsverbandes.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreis-/Bezirksverbandes.

Bei Auflösung des Kreis-/Bezirksverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt der nächsthöheren Organisationsgliederung des SoVD e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 21

Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde vom Bundesvorstand in seiner Sitzung vom 2./3. September 2020 beschlossen und tritt am 4. September 2020 in Kraft.